

Umweltrecht

Giesberts / Reinhardt

3. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84249-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

Überblick

§ 7 ist im Kontext mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 zu sehen, wonach nicht nur die Einhaltung der Betreiberpflichten des § 5 gefordert wird, sondern auch die Erfüllung der Anforderungen der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt. § 7 Abs. 1–3 ermächtigen die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Betreiberpflichten nach § 5 allgemein oder für bestimmte Bereiche näher zu konkretisieren. Regelungsgegenstand einer Rechtsverordnung können gem. Abs. 1 beispielhaft anlagenbezogene technische Anforderungen (Nr. 1), Emissionsgrenzwerte (Nr. 2), Anforderungen an den Energieeinsatz (Nr. 2a), Messungen (Nr. 3), sicherungstechnische Prüfungen (Nr. 4) oder Rückführungsanforderungen (Nr. 5) sein. Klarstellend schreibt hierbei die Integrationsklausel des Abs. 1 S. 2 vor, dass bei der Festlegung der Anforderungen mögliche Belastungsverlagerungen von einem Umweltmedium in ein anderes zu berücksichtigen sind und insgesamt ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten ist. Durch Abs. 1a wird vorgegeben, dass bei der abstrakten Festlegung von Emissionsgrenzwerten für IE-Anlagen die in BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschritten werden dürfen; insoweit hat ferner eine Überprüfung und ggf. Anpassung geltender Emissionsgrenzwerte an die Anforderungen neuer BVT-Schlussfolgerungen binnen eines Jahres sowie eine Anpassung bestehender Anlagen binnen vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zu erfolgen. Weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Fristen dürfen nur festgelegt werden, wenn technische Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig erscheinen lassen (Abs. 1b). Zur Konkretisierung der Vorsorgepflicht dürfen für bereits bestehende (Alt-)Anlagen Sonderregelungen erlassen werden; insoweit können nach Abs. 2 Übergangsfristen und spezifische Anforderungen an eine Altanlagensanierung festgelegt sowie gem. Abs. 3 Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden. Abs. 4 stellt klar, dass darüber hinaus eine Umsetzung europarechtlicher Immissionschutzregelungen durch Rechtsverordnung erfolgen kann. Zur vereinfachten Rechtssetzung ist dem Verordnungsgeber durch Abs. 5 gestattet, hinsichtlich der in Abs. 1 Nr. 1–4 genannten Anforderungen auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen, insbesondere auf private Regeln der Technik, zu verweisen. Aufgrund der Ermächtigung des § 7 sind bisher acht Rechtsverordnungen erlassen worden.

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Allgemeines	1	II. Festlegung der Emissionsgrenzwerte in Rechtsverordnungen	13a
B. Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Grundpflichten (Abs. 1)	5	D. Konkretisierung der Vorsorgepflicht (Abs. 2, Abs. 3)	14
I. Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen	5	I. Übergangsfristen im Vorsorgebereich (Abs. 2)	14
II. Ziel der Anforderungen	6	II. Kompensationsregelung im Vorsorgebereich (Abs. 3)	16
III. Inhalte der Anforderungen	8		
IV. Bestandsschutz von Anlagen, Verhältnismäßigkeit	12	E. Umsetzung EU-rechtlicher Anforderungen (Abs. 4)	19
C. Umsetzung der in BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Emissionsgrenzwerte (Abs. 1a, Abs. 1b)	13	F. Verweisung auf Bekanntmachung sachverständiger Stellen (Abs. 5)	22
I. Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissionen-RL	13	G. Rechtsschutz	24
		H. Auf der Grundlage des § 7 erlassene Verordnung	26

A. Allgemeines

§ 7 Abs. 1 enthält verschiedene Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in 1 Anknüpfung an die Grundpflichten des § 5. Darin wird die Bundesregierung ermächtigt, die durch

§ 5 begründeten materiell-rechtlichen Verpflichtungen der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates; die beteiligten Kreise nach § 51 sind anzuhören. Die Verordnungsermächtigungen in § 7 Abs. 1a und Abs. 1b dienen der Umsetzung der Anforderungen des Art. 15 Abs. 3 und Abs. 4 Industriemissionen-RL zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten. Dabei soll für Anlagen nach der Industriemissionen-RL die Einhaltung der in einer BVT-Schlussfolgerung (vgl. § 3 Abs. 6b) enthaltenen „assozierten Emissionswerte“, die im BImSchG als „Emissionsbandbreiten“ bezeichnet werden (vgl. § 3 Abs. 6c), durch Rechtsverordnungen (sowie ergänzend durch Verwaltungsvorschriften gem. § 48) sichergestellt werden. Hierzu besteht die Verpflichtung des Verordnungsgebers, innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer (neuen) BVT-Schlussfolgerung das untergesetzliche Regelwerk auf einen etwaigen Änderungsbedarf hin zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen (§ 7 Abs. 1a Nr. 1). Für bestehende Anlagen nach der Industriemissionen-RL wird dem Verordnungsgeber weiter vorgegeben, eine Anpassungsfrist hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung vorzusehen (§ 7 Abs. 1a Nr. 2). Soweit durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1a Nr. 2 nicht mehr den BVT-Schlussfolgerungen entsprechende Emissionsgrenzwerte innerhalb dieser von der Industriemissionen-RL statuierten Vier-Jahres-Frist geändert werden müssen, sieht § 48b Abs. 6 zu deren zügiger Verabschiedung ein verkürztes Normgebungsverfahren ohne Bundestagsbeteiligung vor. § 7 Abs. 1b beinhaltet eine Abweichungsbefugnis von Abs. 1a, wonach in Rechtsverordnungen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können, wenn technische Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig erscheinen lassen oder in Anlagen Zukunftstechniken erprobt werden sollen.

- 1a § 7 Abs. 2 und Abs. 3 enthalten Besonderheiten für Rechtsanforderungen im Vorsorgebereich. § 7 Abs. 4 hat die Umsetzung von europarechtlichen Rechtsvorgaben zum Gegenstand, die ausdrücklich durch Rechtsverordnung in das deutsche Immissionsschutzrecht transformiert werden können; die Regelung verstößt jedoch wegen ihrer blankettartigen Formulierung gegen Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG. Die Verfahrensregelung des § 7 Abs. 5 soll der Vereinfachung der Rechtssetzung dienen, indem dem Verordnungsgeber ermöglicht wird, auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen zu verweisen und hierdurch privaten technischen Regelwerken unmittelbare rechtsverbindliche Wirkung zu geben.
- 2 Dem Inhalt nach entsprechen die Verordnungsermächtigungen des § 7 denjenigen anderer umweltbezogener Regelungen wie zB § 10 und § 65 KrWG. Im Immissionsschutz finden sich Parallelregelungen für die nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen in § 22 Abs. 1 S. 2 und § 23. Mit der Ermächtigungsregelung des § 48a kann ein sachlicher Überschneidungsbereich bestehen; in diesem Fall kommen die Ermächtigungen parallel zur Anwendung (Jarass BImSchG § 48a Rn. 2). Selbstständig neben § 7 steht hingegen die Regelung des § 48 zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Feldhaus Anm. 2; AOS/Wöckel Rn. 15).
- 3 Die im Regierungsentwurf zum 1974 nicht enthaltene und erst auf Vorschlag des BT-Innenausschusses (BT-Drs. 7/1513, 5) eingefügte Vorschrift des § 6a (jetzt § 7 Abs. 1) sollte ursprünglich gemeinsam mit den Betreibergrundpflichten des § 5 dazu dienen, die Genehmigungsvoraussetzungen zu verschärfen (ausf. Feldhaus Anm. 1; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 1). Der Zweck der Regelung wird im Wesentlichen dahin gehend gesehen, eine – den „dynamischen“ Grundpflichten des Immissionsschutzrechts Rechnung tragende – flexible und zugleich standardisierte Konkretisierung der Pflichtenstellung des Betreibers zu ermöglichen (Scheidler Nur 2011, 631 (632); Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 1). Ebenso wie durch nachträgliche Anordnungen iSd § 17, die jedoch auf den Einzelfall bezogen sind, können durch (nachträgliche) Rechtsverordnungen iSd § 7 die in einer Genehmigung festgelegten Anforderungen an die sich fortentwickelnden Grundpflichten angepasst werden. Dies führt einerseits zu einer Einschränkung des Bestandsschutzes, die jedoch grundsätzlich verfassungsgemäß ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 2, 4). Andererseits bietet jedoch das Instrument der (nachträglichen) Rechtsverordnungen dem Betreiber auch eine stärkere Rechtssicherheit für den Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Ohms ImmissionsschutzR-HdB Rn. 153).
- 4 § 7 Abs. 2 und Abs. 3 wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BImSchG v. 4.10.1985 eingefügt (vgl. BT-Drs. 10/3556, 13, 15 f.). Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des BImSchG v. 11.5.1990 wurde § 7 Abs. 4 eingefügt und Abs. 1 und Abs. 3 geändert (BT-Drs. 11/4909); der bisherige Abs. 4 wurde zu § 7 Abs. 5 in der aktuell geltenden Fassung. Zu den einzelnen Änderungen durch die Gesetze v. 26.8.1992 und 9.10.1996, das Artikelgesetz 2001 und das Gesetz v. 6.1.2004 (näher Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 8 f.). Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des BImSchG v. 26.11.2010 wurde § 7 Abs. 4 S. 1 zur Vermeidung

von Missverständnissen in Bezug auf Art. 288 Abs. 4 AEUV dahingehend geändert, dass nunmehr der umfassende Begriff der bindenden Rechtsakte (statt bisher: der bindenden Beschlüsse) der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union verwendet wird (vgl. BT-Drs. 17/3169, 5 f.). Durch Art. 8 des Gesetzes über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes v. 8.11.2011 (BGBl. 2011 I 2178) wurde § 7 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 an die Neufassung des seit 1.12.2011 geltenden ProdSG angepasst. Durch Art. 2 des insoweit zum 1.6.2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes v. 24.2.2012 (BGBl. 2012 I 212, 246), sind in § 7 Abs. 4 S. 2 die Wörter „§ 3 Abs. 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch „§ 3 Absatz 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt worden. Durch Art. 1 Nr. 6 des am 2.5.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen v. 8.4.2013 (BGBl. 2013 I 734 ff.; vgl. Jarass NVwZ 2013, 169; Scheidler UPR 2013, 121; zu den Gesetzesentwürfen s. auch Röckinghausen UPR 2012, 161; Weidemann/Krappel/v. Süßkind-Schwendi DVBl 2012, 1457) wurde das auf Emissionsgrenzwerte bezogene Regelbeispiel des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 um einen Hs. 2 ergänzt und mit § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ein weiteres Regelbeispiel eingefügt, das sich auf die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 4 bezieht. Ferner wurden mit den neu statuierten Abs. 1a und Abs. 1b erstmals Regelungen für die Umsetzung der in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Emissionsgrenzwerte in bestehende bzw. neu zu schaffende Rechtsverordnungen getroffen. Im Text der Neubekanntmachung des BImSchG v. 17.5.2013 (BGBl. 2013 I 1274, 1279 f.) fehlt jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen bei § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der durch das Umsetzungsgesetz v. 8.4.2013 ergänzte Zusatz: „oder Anlagen äquivalenten Parametern oder äquivalenten technischen Maßnahmen entsprechen müssen“ und ebenfalls der in § 7 Abs. 1 S. 2 des Umsetzungsgesetzes v. 8.4.2013 enthaltene Hinweis auf die Anforderungen „nach Satz 1“. Für die Neubekanntmachung ist insoweit von einem Redaktionsversehen auszugehen (s. auch Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 41a). Durch Art. 10 des Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen (BGBl. 2021 I 3146) wurden mit Wirkung ab 16.7.2021 in Abs. 1 S. 1 Nr. 4 die Wörter „in Rechtsverordnungen nach § 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung gemäß § 31 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen“ ersetzt. Die Änderung ist vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Vorschriften über die überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG in das ÜAnlG übernommen worden sind (s. BT-Drs. 19/28406, 91).

B. Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Grundpflichten (Abs. 1)

I. Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 7 sind an genehmigungsbedürftige Anlagen iSd § 4 Abs. 1 S. 3 zu richten (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 19 f.); dabei kommt als Adressat allein der Anlagenbetreiber in Betracht (Jarass BImSchG Rn. 3). Die Anforderungen müssen anlagenbezogen sein. Da das BImSchG die Immissionen iSd § 3 Abs. 2 nicht anlagenbezogen behandelt, folgt hieraus, dass der Verordnungsgeber nur ausnahmsweise Immissionsgrenzwerte durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 7 anordnen kann (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 26 f. mWn).

II. Ziel der Anforderungen

Da § 7 der Ausfüllung des § 5 dient (Feldhaus Anm. 3), müssen die Anforderungen der Rechtsverordnungen die dortigen Grundpflichten konkretisieren. Dabei können sie sämtliche sich aus § 5 ergebenden Pflichten zum Gegenstand haben (Jarass BImSchG Rn. 5 f.; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 29). Geregelt werden kann die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (→ § 5 Rn. 28 ff.), die Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (→ § 5 Rn. 94 ff.), die abfallbezogenen Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (→ § 5 Rn. 125 ff.), die auf die Energienutzung bezogene Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 4 (→ § 5 Rn. 150 ff.) sowie die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 (→ § 5 Rn. 160 ff.) und des § 5 Abs. 4. Über die Grundpflichten des § 5 dürfen die Rechtsverordnungen nicht hinausgehen (Jarass BImSchG Rn. 4; AOS/Wöckel Rn. 20).

Aufgrund der durch das Artikelgesetz 2001 eingefügten Regelung in § 7 Abs. 1 S. 2 ist nach deren Wortlaut zugleich darauf zu achten, dass die Anforderungen der Rechtsverordnungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten. Auch wenn hierdurch die Anwendung des integrativen Ansatzes der Industrieemissionen-RL bzw. der früheren IVU-RL sichergestellt werden soll, ist die Formulierung in der Praxis zur Bestimmung der Anforderungen wenig

hilfreich, da ein „hohes Schutzniveau“ methodologisch nicht hinreichend ermittelbar und ebenso wenig hinreichend beschreibbar ist (s. krit. gegenüber der IVU-RL Krämer ZUR 1997, 303 (308); ferner zum Artikelgesetz 2001 Enders/Krings DVBl 2001, 1389 (1394)). Zu beachten ist jedoch, dass es nicht zu Belastungsverlagerungen von einem Umweltmedium in ein anderes kommt, insbesondere dass eine Verringerung der Emissionsbelastungen im Sinne des BImSchG nicht unmittelbar zu stärkeren Beeinträchtigungen von Wasser und Boden sowie der menschlichen Gesundheit führt (Scheidler NuR 2011, 631 (633); Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 61; Jarass BImSchG Rn. 10).

III. Inhalte der Anforderungen

8 Die Rechtsverordnungen nach Abs. 1 können Anforderungen an die Errichtung (→ § 4 Rn. 108 ff.), die Beschaffenheit und den Betrieb (→ § 4 Rn. 113 ff.) von Anlagen stellen. Dabei ist unter Beschaffenheit der Anlage deren Zustand nach ihrer Errichtung zu verstehen, dh die technische und räumliche Einrichtung der Anlage dergestalt, dass die Einhaltung der Grundpflichten des § 5 für den Betrieb gewährleistet ist. Zur Beschaffenheit rechnen insbesondere die Ausstattung der Anlage, die Anordnung der Anlagenteile, die verwendeten Werkstoffe, der Wartungszustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage (Jarass BImSchG Rn. 5; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 28). Des Weiteren können die anlagenbezogenen Pflichten des § 5 Abs. 3 zum Zustand nach Betriebseinstellung Gegenstand der konkretisierenden Rechtsverordnungen sein. Durch Rechtsverordnungen können schließlich auch Anforderungen an die betreibereigene Überwachung gestellt werden.

9 Nr. 1–5 enthalten eine beispielhafte Aufzählung der wichtigsten Regelungen, die nicht abschließend ist (Feldhaus Anm. 3; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 30). Technische Anforderungen (Nr. 1) können sich auf die Errichtung (zB Bauart, Konstruktion, Mindestabstände), die Beschaffenheit (zB Materialverwendung, Filter, Schallschutzvorrichtungen), den Betrieb (zB Art und Beschaffenheit des Energieträgers), den Zustand der Anlage nach Betriebseinstellung (zB Schutzvorkehrungen für stillgelegte Anlagenteile) sowie auf die betreibereigene Überwachung (zB Festlegung von Überwachungintervallen) beziehen (ausf. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 31 ff.; AOS/Wöckel Rn. 30 ff.).

10 Die in Nr. 2 genannten Emissionsgrenzwerte sollen unmittelbar verbindliche Grenzen der zulässigen Emissionen aufzeigen (BVerwG NVwZ 2007, 1086 in Bezug auf die Grenzwerte der 17. BImSchV; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 38). Zweifelhaft erscheint, ob Nr. 2 dem Verordnungsgeber die Festlegung über den Stand der Technik hinausgehender Emissionsgrenzwerte gestattet (bejahend Feldhaus Anm. 3; GK-BImSchG/Hentschel/Roßnagel Rn. 79; aA Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 39). Entsprechend §§ 32 ff., insbesondere § 32 Abs. 1 S. 3, § 34 Abs. 1 S. 3 und § 36 Abs. 2 S. 3, ist es jedoch zulässig, Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festzulegen (Jarass BImSchG Rn. 7); unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist kann insoweit daher dem Stand der Technik vorgegriffen und auf die technische Fortentwicklung hingewirkt werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 40). Der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen v. 8.4.2013 in Nr. 2 eingefügte Hs. 2 stellt klar, dass auch einer Emissionsgrenzwertfestsetzung – verstanden im engeren Sinne der Industrieemissionen-RL – entsprechende äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen, wie zB Einkapselungsmaßnahmen (vgl. BT-Drs. 17/10486, 39) statuiert werden können.

11 Durch die durch das Artikelgesetz 2001 geschaffene Regelung in Nr. 2a können Anforderungen an den Energieeinsatz gestellt werden, um die Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 4 näher zu konkretisieren (s. § 5 Abs. 1 Nr. 4, → § 5 Rn. 150 ff.; ferner Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 42 ff.). Zu den insoweit zulässigen Anforderungen zählen zB Maßnahmen zur Einschränkung von Energieverlusten wie etwa eine wärmedämmende Bauausführung; hingegen darf die Verwendung einer bestimmten Energieart nicht vorgeschrieben werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 44). Unzulässig ist es ebenfalls, dem Anlagenbetreiber eine Änderung der Anlagentechnik zur Erhöhung des energetischen Nutzungs- und Wirkungsgrades abzuverlangen (vgl. Enders/Krings DVBl 2001, 1389 (1397); aA Scheidler NuR 2011, 631 (634)). Nach Nr. 3 kann gegenüber dem Betreiber durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, dass er Messungen von Emissionen und Immissionen entweder selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen muss. Anders als nach den §§ 44 ff. handelt es sich bei diesen Messungen, auch wenn sie Immissionen zum Gegenstand haben, um rein anlagenbezogene Messungen (Feldhaus Anm. 3); insoweit können diese auch nur im Einwirkungsbereich der Anlage angeordnet werden.

werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 46). Zwar trifft die Nr. 3 keine Regelung, wer die Kosten der Messungen zu tragen hat, und überlässt die Entscheidung hierüber dem Verordnungsgeber; dabei ist es – dem Rechtsgedanken des § 30 entsprechend – jedoch grundsätzlich zulässig, die Kostentragung dem Betreiber aufzuerlegen (Feldhaus/Scheidler Rn. 47). Schließlich ermöglicht Nr. 4, durch Rechtsverordnung dem Betreiber die Durchführung von sicherheitstechnischen Prüfungen sowie Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen durch Sachverständige iSD § 29a aufzugeben. Die Regelung soll insbesondere der Kontrolle der Einhaltung der Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 dienen (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 52). Sicherheitstechnische Prüfungen sollen hierbei Aufschluss darüber geben, unter welchen Voraussetzungen mit welcher Wahrscheinlichkeit welche Schäden durch die Anlage hervorgerufen werden können und wie sie ggf. zu verhindern sind (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 53). Mit sicherheitstechnischen Unterlagen ist va der Sicherheitsbericht iSD § 9 der 12. BImSchV gemeint (Jarass BImSchG Rn. 8a). Von der Verordnungsermächtigung der Nr. 4 darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn die Prüfungen bereits in auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 ÜAnLG erlassenen Rechtsverordnungen nach § 31 S. 2 Nr. 4 ÜAnLG (zuvor: § 34 ProdSG aF bzw. 14 GPSG aF) vorgeschrieben sind. So enthält zB die (zuvor auf § 34 ProdSG aF bzw. § 14 GPSG aF gestützte und durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen v. 27.7.2021, BGBl. 2021 I 3146, redaktionell angepasste) BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung v. 3.2.2015, BGBl. 2015 I 49) in §§ 14 ff. BetrSichV entsprechende Prüfvorschriften (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 52).

Schließlich ermächtigt das durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industriemissionen v. 8.4.2013 neu eingefügte Regelbeispiel Nr. 5 den Verordnungsgeber, Anforderungen an die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 zu treffen. Diese können insbesondere Detailregelungen zum Ausgangszustandsbericht sowie zur Feststellung der Erheblichkeit von Boden- und Grundwasserverschmutzungen zum Gegenstand haben. **11a**

IV. Bestandsschutz von Anlagen, Verhältnismäßigkeit

Die in den Rechtsverordnungen festzulegenden Anforderungen können bei bestehenden Anlagen die volle Ausnutzbarkeit der erteilten Genehmigungen und damit den Bestandsschutz der Anlage einschränken (s. Dolde NVwZ 1994, 873; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 62 mwN). Mit Blick auf die „dynamischen“ Grundpflichten genießt der Anlagenbetreiber ohnedies einen lediglich eingeschränkten Bestandsschutz; insoweit darf er nicht darauf vertrauen, dass er eine einmal erteilte Genehmigung zeitlich unbegrenzt ohne Rücksicht auf die technische Weiterentwicklung und die fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über Umweltgefahren nutzen darf (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 63). **12**

Allerdings müssen die verordnungsrechtlichen Anforderungen stets verhältnismäßig sein; insbesondere ergeben sich aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Grenzen, wenn der Anlagenbetreiber im Vertrauen auf die Genehmigung Investitionen vorgenommen hat (Jarass BImSchG Rn. 12). In der Regel werden daher die Verordnungen iSD § 7 Abs. 1 angemessene Übergangsregelungen und -fristen vorsehen müssen (vgl. BVerfG NJW 1977, 1049 (1053)). Hierbei gilt die in § 7 Abs. 2 den Vorsorgebereich betreffende Regelung daher sinngemäß auch für die Konkretisierung der übrigen Grundpflichten (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 63). Dem Verhältnismäßigkeitsgebot kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Rechtsverordnung den Behörden gestattet, „Ausnahmen“ zuzulassen, dh durch Verwaltungsakt von einer an sich bestehenden Verpflichtung Befreiung zu erteilen (vgl. Jarass BImSchG Rn. 11). Entsprechende Regelungen finden sich zB in § 21 der 13. BImSchV und § 19 der 17. BImSchV. **12a**

C. Umsetzung der in BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Emissionsgrenzwerte (Abs. 1a, Abs. 1b)

I. Anforderungen an Anlagen nach der Industriemissionen-RL

Die Anforderungen der Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1a und Abs. 1b sind an Anlagen nach der Industriemissionen-RL (RL 2010/75/EU v. 24.11.2010, ABl. 2010 L 334, 17) zu richten. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach Art. 10 Industriemissionen-RL iVm Anh. I der Industriemissionen-RL und § 3 Abs. 8 iVm § 4 Abs. 1 S. 4, die gem. § 3 der 4. BImSchV (idF v. 2.5.2013, BGBl. 2013 I 973) in Spalte d des Anh. 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht der Industriemissionen-

RL unterfallen, gelten die Regelungen in Abs. 1a und Abs. 1b nicht; vielmehr verbleibt es für diese Nicht-IE-Anlagen bei der (bisherigen) bloßen „Berücksichtigung“ der BVT-Merkblätter nach § 3 Abs. 6 iVm Nr. 13 der Anlage (zu § 3 Abs. 6) durch den Verordnungsgeber im Rahmen der Bestimmung des Standes der Technik (BT-Drs. 17/10486, 40; Wasielewski UPR 2012, 424 (427); Scheidler UPR 2013, 121 (124); Betenesten/Grandjot/Waskow ZUR 2013, 395 (399); Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 74a). Für die noch ausstehende Umsetzung der zur Industriemissionen-RL am 24.4.2024 beschlossenen Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1785 (AbL L, 2024/1785; zum wesentlichen Inhalt s. Falke ZUR 2024, 628 (629 f.)), die bis zum 1.7.2026 zu erfolgen hat, sind umfangreiche Änderungen des BImSchG, insbesondere auch des § 7, zu erwarten.

II. Festlegung der Emissionsgrenzwerte in Rechtsverordnungen

13a Während die IVU-RL noch die rechtlich unverbindliche Aussage enthielt, dass Emissionsgrenzwerte auf die besten verfügbaren Techniken (BVT) zu stützen waren und die BVT-Merkblätter bei der Zulassung von Industrieanlagen nur „berücksichtigt“ werden mussten, stellt die rechtliche Stärkung der BVT zur Angleichung der Umweltstandards in den EU-Mitgliedstaaten einen zentralen Kernpunkt der Industriemissionen-RL dar (Braunewell UPR 2011, 250 (251)). Insoweit verlangt Art. 15 Abs. 3 der Industriemissionen-RL, dass Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die tatsächlichen Emissionen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, wie sie in den Entscheidungen über die – als Referenzdokument für die Erteilung von Genehmigungsauflagen dienenden – BVT-Schlussfolgerungen festgelegt sind, nicht überschreiten (s. Röckinghausen UPR 2012, 161 (162)). Die Einhaltung der in einer BVT-Schlussfolgerung enthaltenen assoziierten Emissionswerte hat der deutsche Gesetzgeber nicht im BImSchG als eigenständige Grundpflicht selbst vorgeschrieben; vielmehr sollen die im deutschen Recht als „Emissionsbandbreite“ bezeichneten assoziierten Emissionswerte va im Verordnungswege gem. § 7 Abs. 1a und ergänzend durch Verwaltungsvorschriften (vgl. § 48 Abs. 1a) sowie – ggf. zur Schließung hiernach noch verbleibender Lücken (vgl. Röckinghausen UPR 2012, 161 (165)) – durch behördlichen Erlass von Nebenbestimmungen zur Genehmigung (vgl. § 12 Abs. 1a) sowie nachträglichen Anordnungen gegenüber bestehenden Anlagen (vgl. § 17 Abs. 2a) verbindlich gemacht werden (Jarass NVwZ 2013, 169 (171); Scheidler UPR 2013, 121 (123)). Hierbei gehen die Gesetzesverfasser von einer grundsätzlich unmittelbaren Wirkung der in Rechtsverordnungen nach § 7 enthaltenen Anforderungen gegenüber den betroffenen Anlagenbetreibern aus (BT-Drs. 17/10486, 43; Weidemann/Krappel/v. Süßkind-Schwendl DVBl 2012, 1457 (1459)). Die Umsetzung im Verordnungswege ist gem. Art. 17 der Industriemissionen-RL rechtlich grundsätzlich zulässig (Röckinghausen UPR 2012, 161 (164)); jedoch kann es in bestimmten Fallkonstellationen der Erteilung einer Neugenehmigung, bevor die Verordnungslage an neuveröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen angepasst werden kann, ggf. zur Nichteinhaltung der Vorgaben aus Art. 14 und 15 der Industriemissionen-RL kommen (näher Keller UPR 2013, 128 (129)).

13b Die Regelung in § 7 Abs. 1a S. 1 verlangt, dass im Fall einer Veröffentlichung einer neuen BVT-Schlussfolgerung unverzüglich zu gewährleisten ist, dass für IE-Anlagen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Hierdurch wird die Verpflichtung des Verordnungsgebers begründet, bei jeder Verabschiedung einer neuen BVT-Schlussfolgerung zu überprüfen, ob das bisher geltende untergesetzliche Regelwerk den neuen BVT-Anforderungen Rechnung trägt oder ob eine Anpassung erforderlich ist (BT-Drs. 17/10486, 40). Die Gewährleistungspflicht besteht daher insoweit, dass der Verordnungsgeber den neuen BVT-Schlussfolgerungen nicht (mehr) entsprechende Verordnungsvorschriften anpassen muss. Demgegenüber ist Abs. 1a S. 1 keine Verpflichtung zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung zu entnehmen, wenn sich die in dem bisherigen untergesetzlichen Regelwerk statuierten Emissionsgrenzwerte nicht unterhalb, sondern innerhalb der Bandbreite der in den neuen BVT-Schlussfolgerungen geforderten assoziierten Emissionswerte (vgl. § 3 Abs. 6c iVm § 3 Abs. 6d) befinden (s. ähnlich Rebentisch, Umsetzung der Industriemissions-Richtlinie im Immisionsschutzrecht, 2013, 15). Ferner bleibt eine (ex ante) Festlegung von Emissionsgrenzwerten oberhalb der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen möglich, wenn die sich hieraus (ex post) ergebenden tatsächlichen Betriebswerte im Bereich der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen bewegen (BT-Drs. 17/10486, 40; Röckinghausen UPR 2012, 161 (164)).

13c Während für die Genehmigung neuer Anlagen keine Frist vorgesehen ist, so dass von einer sofortigen Umsetzungspflicht zur Einhaltung der in den neuen BVT-Schlussfolgerungen genann-

ten Emissionsbandbreiten nach der – freilich eine gewisse Zeitspanne benötigten – Umsetzung in das untergesetzliche Regelwerk auszugehen ist (Jarass NVwZ 2013, 169 (172); Betensted/Grandjot/Waskow ZUR 2013, 395 (399); ferner BT-Drs. 17/10486, 40, 66), sieht die Regelung in Abs. 1a S. 2 ausdrücklich Fristen für bestehende IE-Anlagen vor. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit (1.) innerhalb eines Jahres eine Überprüfung und ggf. Änderung der Rechtsverordnung vorzunehmen, und (2.) innerhalb von vier Jahren die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung sicherzustellen. Mithin beträgt die Altanlagensanierungsfrist vier Jahre, die ab der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerung zu laufen beginnt. Die Vier-Jahres-Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass Anlagenbetreiber ausreichend Zeit brauchen, um sich ggf. auf die neuen technischen Anforderungen durch Anpassungen der Genehmigungen und der Überwachung sowie durch technische Anpassung der betroffenen Anlagen einzustellen (BT-Drs. 17/10486, 66). Da die Altanlagensanierung keine normative, sondern eine nur administrativ im Rahmen der Überwachung nach § 52 Abs. 1 zu bewältigende Aufgabe ist, dürfte die Regelung in Abs. 1a S. 2 Nr. 2 letztlich so zu verstehen sein, dass in der Rechtsverordnung insoweit allenfalls eine entsprechende Überwachungspflicht der Behörde statuiert werden kann (Rebentisch, Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht, 2013, 17; ebenso Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 74b).

Die Regelung in § 7 Abs. 1b dient der – allerdings eingeschränkten – Umsetzung der in Art. 15 Abs. 4 und Abs. 5 der Industrieemissionen-RL eingeräumten Befugnisse zur Statuierung weniger strenger Emissionsgrenzwerte. Die Vorschrift ermächtigt den Verordnungsgeber in S. 1 dazu, entweder bereits in der Verordnung selbst die abweichenden weniger strengen Werte und Fristen festzulegen (Nr. 1), oder zu bestimmen, dass die zuständige Behörde solche im Einzelfall festlegt (Nr. 2). Durch die Abweichungsbefugnis der Nr. 1 soll dem Verordnungsgeber die abstrakt-generelle Regelung von Sonderfällen technischer Besonderheiten, die bei der Erarbeitung von BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, vorbehalten bleiben; durch die Abweichungsbefugnis der Nr. 2 soll technischen Besonderheiten der konkreten Anlage im Wege behördlicher Einzelfallentscheidungen Rechnung getragen werden können (vgl. BT-Drs. 17/10486, 40). Voraussetzung für die Abweichungsbefugnis ist jeweils, dass wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder in Anlagen Zukunftstechniken (vgl. § 3 Abs. 6e) erprobt oder angewendet werden. Anders als dies in Art. 15 Abs. 4 S. 2 lit. b der Industrieemissionen-RL vorgesehen ist, können der geografische Standort und lokale Umweltbedingungen nicht zur Begründung für weniger strenge Emissionsgrenzwerte herangezogen werden, da derartige Ausnahmefälle für den Gesetzgeber in Deutschland nicht ersichtlich sind und der Gesetzesbegründung zufolge die Verbindlichkeit des untergesetzlichen Regelwerks gewahrt werden muss (so BT-Drs. 17/10486, 40; nach Jarass NVwZ 2013, 169 (172), sprechen daneben va Gründe der Wettbewerbsgleichheit für die Begrenzung der Abweichungsbefugnis; nach Betensted/Grandjot/Waskow ZUR 2013, 399; Rebentisch, Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht, 2013, 19, soll durch die insoweit eingeschränkte Vorsorgeprinzip gesichert werden). Wird von der Abweichungsbefugnis nach § 7 Abs. 1b Gebrauch gemacht, ist die Abweichung in Umsetzung der Industrieemissionen-RL in der jeweiligen Verordnung zu begründen (BT-Drs. 17/10486, 40). § 7 Abs. 1b S. 2 und S. 3 dienen der Umsetzung von Art. 15 Abs. 4 UAbs. 4 und UAbs. 3 Industrieemissionen-RL; durch S. 3 wird ferner ausdrücklich sichergestellt, dass die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte dann nicht zulässig ist, wenn hierdurch das immissions-schutzrechtliche Schutzprinzip (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) verletzt werden kann (BT-Drs. 17/10486, 41).

D. Konkretisierung der Vorsorgepflicht (Abs. 2, Abs. 3)

I. Übergangsfristen im Vorsorgebereich (Abs. 2)

§ 7 Abs. 2 trifft – ebenso wie § 7 Abs. 3 – eine Sonderregelung für die Konkretisierung der Vorsorgepflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 2. Beide Regelungen setzen implizit voraus, dass vorsorgebedingte Anforderungen zur Emissionsminderung (nachträglich) auch an bestehende Anlagen gestellt und somit auch zur „Altanlagensanierung“ eingesetzt werden können (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 77). Um hierbei dem Bestandsschutz dieser Anlagen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebotes Rechnung zu tragen, sieht § 7 Abs. 2 die Möglichkeit der Festlegung von Übergangsfristen vor. Einer Übergangsregelung zugeführt werden können hierbei im Einzelnen nach § 7 Abs. 1 S. 1 und S. 2 solche Anlagen, an die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der

Rechtsverordnung in einer bereits erteilten Genehmigung oder einem Vorbescheid (§ 9) bereits geringere Anforderungen an Emissionsbegrenzungen gestellt worden sind oder den vorgenannten gleichgestellte Anlagen, die nach §§ 67 Abs. 2, § 67a Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 GewO aF lediglich anzeigepflichtig sind. Darüber hinaus ist § 7 Abs. 2 entsprechend anwendbar, wenn die geringeren als die neuen Anforderungen an die Anlage in einer Teilgenehmigung iSd § 8 enthalten sind (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 80). Dem Verordnungsgeber ist zur genauen Abgrenzung ein gewisser Spielraum eingeräumt: Er kann die Festlegung treffen, ob Vorbescheid oder Genehmigung für die Behörde bindend sein müssen (so § 2 Nr. 13 der 13. BImSchV; s. BVerwG NVwZ 1984, 371) oder ob sie darüber hinaus in Anlehnung an § 67 Abs. 4 unanfechtbar sein müssen (Jarass BImSchG Rn. 23).

15 Ferner besteht ein Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang Übergangsfristen zugelassen werden (vgl. Jarass BImSchG Rn. 24; AOS/Wöckel Rn. 50). Die in § 7 Abs. 2 S. 2 genannten Kriterien sind als beispielhafte Anhaltpunkte zu verstehen, die für die Einräumung von Übergangsfristen sprechen. Je geringer die vermuteten Auswirkungen in Bezug auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen nach Art, Menge und Gefährlichkeit sind, desto eher kommen längere Übergangsfristen in Betracht. Des Weiteren ist der bisherigen Nutzungsdauer der Anlage Bedeutung insoweit zuzumessen, als einer bereits hinsichtlich des Investitionsaufwands längst amortisierten Anlage kürzere Übergangsfristen – im Verhältnis zu einer noch „nicht abgeschriebenen“ Anlage zugemutet werden können (zum Kriterium der Restnutzung s. Dolde NVwZ 1986, 879; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 84). Technische Besonderheiten, wie zB ein nicht sofort verfügbarer apparativer Aufwand zur Emissionsminderung, erfordern ebenfalls längere Übergangsfristen. Für die Bemessung von Übergangsfristen kann schließlich auch auf die Aspekte des Bestandsschutzes abzustellen sein, wonach auf genehmigte Anlagen durch längere Übergangsregelungen stärker Rücksicht zu nehmen ist als auf (lediglich) angezeigte Anlagen (Jarass BImSchG Rn. 24).

II. Kompensationsregelung im Vorsorgebereich (Abs. 3)

16 § 7 Abs. 3 stellt ebenso wie die Vorschriften des § 17 Abs. 3a (→ § 17 Rn. 66 ff.) und § 48 Abs. 1 Nr. 4 (→ § 48 Rn. 27 ff.) eine Regelung zur Umsetzung des marktwirtschaftlichen Instruments der sog. Emissionskompensation dar. Danach kann in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 vorgesehen werden, dass Emissionsgrenzwerte zur Vorsorge gegen schädlichen Umwelt-einwirkungen durch die in § 7 Abs. 2 genannten („begünstigten“) Anlagen in bestimmten Gebieten für eine bestimmte Zeit überschritten werden dürfen, wenn hierdurch der Gesetzeszweck (§ 1) gefördert wird. Voraussetzung ist hierfür, dass durch technische Maßnahmen an anderen (sog. „belasteten“) Anlagen eines Betreibers oder Dritter insgesamt eine weiter gehende Minderung von Emissionen erreicht wird als bei Anwendung der sonst geltenden Vorschriften (Kloepfer UmweltR § 15 Rn. 396). Abweichungen von Vorsorgeanforderungen müssen mithin in „überobligatorischer“ Weise (GK-BImSchG/Hentschel/Roßnagel Rn. 123) durch Emissionsminderungen an anderen Anlagen ausgeglichen werden (näher Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 101).

17 § 7 Abs. 3 gilt nur für Anlagen iSd § 7 Abs. 2 (→ Rn. 14); daher müssen sowohl die begünstigten wie die belasteten Anlagen genehmigt oder den genehmigten Anlagen gleichgestellt sein. Ferner müssen die Anlagen betriebsbereit sein (Feldhaus UPR 1985, 385 (390); Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 92; aa Jarass BImSchG Rn. 26; AOS/Wöckel Rn. 52). Der Kompensationsregelung können hierbei nur Emissionen identischer oder wirkungsgleicher Stoffe unterfallen; in der Rechtsverordnung müssen die erfassten Schadstoffe hinreichend genau und abschließend bestimmt werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 98 f.). Belastete und begünstigte Anlagen können von unterschiedlichen Personen betrieben werden; eine Betreiber-Identität ist nicht erforderlich. Sinn und Zweck der marktwirtschaftlich orientierten Regelung zufolge ist es überdies möglich, Regelungen zu Ausgleichszahlungen der Betreiber der begünstigten an die Betreiber der belasteten Anlagen vorzusehen (Jarass BImSchG Rn. 26; Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 102 mit zutreffendem Hinweis auf das entspr. marktwirtschaftlich ausgerichtete System des Treibhausgasemissionshandels nach TEHG).

18 In Bezug auf die belasteten Anlagen gilt, dass die an ihnen vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen technische Maßnahmen sein müssen (BT-Drs. 11/4909, 28 f.; Feldhaus UPR 1985, 385 (391); GK-BImSchG/Hentschel/Roßnagel Rn. 121 f.; Jarass BImSchG Rn. 27). Nicht kompensationsfähig sind daher Anlagenstilllegungen oder Betriebsbeschränkungen, die einer Teilstilllegung gleichkommen (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein Rn. 97; Kloepfer UmweltR § 15 Rn. 399). Aus § 7 Abs. 3 S. 3 folgt, dass die belasteten Anlagen unter den dort genannten